

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

a) acht Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und vier vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

b) sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

c) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

d) zwölf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, wobei sechs Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

e) drei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und eines vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) ein zusätzliches Mitglied, abwechselnd aus dem Kreis der in den Listen A, B und C enthaltenen Staaten, das vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in folgendem Turnus gewählt wird:

i) ein Staat aus Liste A, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes in jeder zweiten Amtszeit, beginnend mit dem 1. Januar 2012;

ii) ein Staat aus Liste B, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes in jeder vierten Amtszeit, beginnend mit dem 1. Januar 2015;

iii) ein Staat aus Liste C, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes in jeder vierten Amtszeit, beginnend mit dem 1. Januar 2021;

2. *beschließt außerdem*, dass der turnusmäßig wechselnde Sitz von nun an dauerhaft nach dem in Buchstabe 1 f) beschriebenen Turnus aus dem Kreis der in den Listen A, B und C enthaltenen Staaten zu besetzen ist, wobei es keiner weiteren Überprüfung bedarf, es sei denn, eine Mehrheit der Mitglieder des Exekutivrats ersucht darum, und keinesfalls vor Ende eines vollen, vier Amtszeiten umfassenden Turnus;

3. *beschließt ferner* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dass die revidierten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

RESOLUTION 65/267

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 15. März 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.63, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/267. Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis erklärte und beschloss, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Weltjugendkonferenz als Höhepunkt des Jahres zu veranstalten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007, mit denen sie das in den Anlagen zu den genannten Resolutionen enthaltene Weltaktionsprogramm für die Jugend verabschiedete, und in der Erkenntnis, dass das Aktionsprogramm den Mitgliedstaaten einen nützlichen Politikrahmen und praktische Leitlinien für die Verbesserung der Lage der Jugend an die Hand gibt,

eingedenk dessen, dass Jugendliche einen erheblichen Teil der Weltbevölkerung ausmachen und dass sich die Art und Weise, wie mit den Herausforderungen, die sich jungen Menschen stellen, und ihrem Potenzial umgegangen wird, auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken wird,

in der Erkenntnis, dass das Internationale Jahr der Jugend eine wichtige Gelegenheit bietet, den Dialog und das gegenseitige Verständnis zwischen Jugendlichen in aller Welt zu erhöhen, die Teilhabe der Jugendlichen auf allen Ebenen zu fördern und das Engagement und die Investitionen seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft zur Überwindung der Herausforderungen, die sich Jugendlichen entgegenstellen, zu verstärken,

1. *beschließt*, die Weltjugendkonferenz am 25. und 26. Juli 2011 in Form einer Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abzuhalten und sie im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie aus freiwilligen Beiträgen zu finanzieren;

2. *beschließt außerdem*, dass die Tagung auf hoher Ebene unter dem übergreifenden Motto „Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis“ stehen wird;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den relevanten international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie den einschlägigen Ergebnissen und Aktionsprogrammen, namentlich dem Weltaktionsprogramm für die Jugend und der Resolution 62/126 der Generalversammlung, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *beschließt* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird Plenarsitzungen sowie zwei aufeinanderfolgende informelle interaktive Runde Tische umfassen, bei denen Mitgliedstaaten auf Einladung des Präsidenten der Generalversammlung den Vorsitz führen und die sich mit den folgenden Themen befassen:

i) Runder Tisch 1: Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Jugendfragen und Stärkung des Dialogs, des gegenseitigen Verständnisses und der aktiven Teilhabe der Jugendlichen als unverzichtbare Bestandteile der Anstrengungen zur Herbeiführung der sozialen Integration, der Vollbeschäftigung und der Armutsbeseitigung;

ii) Runder Tisch 2: Herausforderungen bei der Jugendentwicklung und Chancen für Armutsbeseitigung, Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung;

b) auf der Eröffnungs-Plenarsitzung geben der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär sowie eine aktiv mit Jugendfragen befasste herausragende Persönlichkeit und ein Jugendvertreter einer nichtstaatlichen Organisation mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat Erklärungen ab; die beiden letzteren werden vom Versammlungspräsidenten ausgewählt;

c) die Vorsitzenden der Runden Tische werden auf der Abschluss-Plenarsitzung Zusammenfassungen der Erörterungen vortragen;

d) zur Förderung interaktiver, sachbezogener Erörterungen werden an jedem Runden Tisch Mitgliedstaaten, Beobachter und Vertreter von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft, von Jugendorganisationen und des Privatsektors teilnehmen; eine entsprechende Rednerliste wird nicht geführt;

5. *beschließt außerdem*, dass am Ende der Tagung auf hoher Ebene ein knappes, handlungsorientiertes Ergebnisdokument stehen wird, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Beiträge von Jugendorganisationen einen Textentwurf zu erarbeiten sowie rechtzeitig vor

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

der Tagung informelle Konsultationen einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten über ausreichend Zeit für Erörterungen und eine Einigung verfügen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und Beobachter, auf hoher Ebene auf der Tagung vertreten zu sein;

7. *bittet* den Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter, an den Vorbereitungen der Tagung auf hoher Ebene und an der Tagung selbst teilzunehmen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu erwägen, in die Delegationen, die sie zu der Tagung auf hoher Ebene entsenden, junge Menschen aufzunehmen, die die Jugend ihres Landes angemessen repräsentieren, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu berücksichtigen;

9. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, eine Liste von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen dürfen;

10. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung *außerdem*, eine Liste von Vertretern anderer nichtstaatlicher Organisationen, maßgeblicher zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors aufzustellen, die an der Tagung auf hoher Ebene teilnehmen dürfen, und dabei den Grundsatz der ausgewogenen geografischen Vertretung zu berücksichtigen und die Liste den Mitgliedstaaten zur Prüfung nach dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung vorzulegen;

11. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und die anderen maßgeblichen Akteure, die Unterstützung der Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere von Jugenddelegierten und Vertretern nichtstaatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen aus diesen Ländern, zu erwägen, so auch mittels freiwilliger Beiträge an den Jugendfonds der Vereinten Nationen, um eine möglichst breite Beteiligung zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

12. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die organisatorischen Vorkehrungen für die Sitzungen abzuschließen, unter Berücksichtigung der Sitzungsdauer, der Benennung der herausragenden Persönlichkeit und des Jugendvertreters, die auf der Eröffnungs-Plenarsitzung das Wort ergreifen sollen, sowie der Vorsitzenden der Runden Tische und eingedenk der Ebene der Vertretung und des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Vertretung.

RESOLUTION 65/271

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 7. April 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.67 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Luxemburg, Malta, Marokko, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.